

Anlage 1 zum Anschreiben

**Ausschreibung von Leistungen
im Schienenpersonennahverkehr auf den
Strecken**

**München – Holzkirchen – Lenggries,
München – Schaftlach – Tegernsee
und
München – Holzkirchen – Bayrischzell**

(Ausschreibung Bayerisches Oberland)

- Leistungsbeschreibung -

Auftraggeber:

Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG)

Boschetsrieder Straße 69

81379 München

4. Fahrzeuge und Werkstatt

4.1 Vorgabe von zu übernehmenden und einzusetzenden Fahrzeugen

Zur Erbringung der Verkehrsleistungen im Netz „Bayerisches Oberland“ hat der Auftragnehmer 17 Dieseltriebzüge vom Typ „Integral“ zu nutzen. Der Bieter hat dabei die Möglichkeit, damit entweder 12 Laufplantage (in grüner Schrift dargestellte Fahrlagen in den Anlagen 2.1 bis 2.3) oder 14 Laufplantage (in grüner und schwarzer Schrift dargestellte Fahrlagen in den Anlagen 2.1 bis 2.3) zu fahren.

Die Fahrzeuge, die zwischen September 1998 und März 1999 in Betrieb genommen wurden (vgl. Anlage 28), befinden sich zurzeit im Eigentum der Bayerischen Oberlandbahn GmbH. Die Beschaffung dieser Fahrzeuge wurde vom Freistaat Bayern mit 38,6 % der förderfähigen Kosten gefördert.

Die Bayerische Oberlandbahn GmbH hat sich gegenüber der BEG verpflichtet, die Fahrzeuge im Falle eines Betreiberwechsels zum kalkulatorischen Restwert an den künftigen Auftragnehmer zu verkaufen und zu übereignen. Der Verkauf der Fahrzeuge von der Bayerischen Oberlandbahn GmbH an den künftigen Auftragnehmer entfällt, sofern es im Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens nicht zu einem Betreiberwechsel kommt.

Im Falle eines Betreiberwechsels verkauft die Bayerische Oberlandbahn GmbH die Fahrzeuge zu den sich aus dem Kaufvertrag zwischen der Bayerischen Oberlandbahn GmbH und dem Auftragnehmer (vgl. Anlage 26) ergebenden Konditionen. Das im Vergabeverfahren obsiegende Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, im Falle eines Betreiberwechsels die Fahrzeuge von der Bayerischen Oberlandbahn GmbH zum Fahrplanwechsel im Dezember 2013 durch Abschluss des als Anlage 26 beigefügten Kaufvertrags zu erwerben und für die Verkehrsleistungen im Netz „Bayerisches Oberland“ einzusetzen. Hierzu ist das in Anlage 7 zur Aufforderung zur Angebotsabgabe beiliegende Formblatt zu verwenden.

Der Fahrzeugkaufvertrag enthält auch Angaben zu den Modalitäten der Übernahme der Fahrzeuge sowie Angaben zum Zahlungszeitpunkt. Einzelheiten u.a. zur technischen Beschaffenheit der Fahrzeuge, zu deren Zustand sowie zu deren Wartung und Instandhaltung sind dem in Anlage 24 beigefügten Gutachten über die Fahrzeuge zu entnehmen.

Zur Übergabe der einzusetzenden Fahrzeuge wird eine Controlling-Gruppe eingerichtet. Die Aufgaben der Controlling-Gruppe sind der Anlage 34 zu entnehmen.

Die Bayerische Oberlandbahn GmbH wird dem künftigen Auftragnehmer im Falle eines Betreiberwechsels auch den Erwerb der bevorrateten Ersatzteile anbieten. Ein Inventar der Ersatzteile ist in Anlage 29 zu finden. Die Liste ist von den Bietern unter Vorbehalt zu betrachten, da sie nur den Stand zum 01.12.2011 abbildet und bis zum Dezember 2013 wegen Verbrauch etc. einer Veränderung unterliegen wird. Die Liste kann deshalb nur eine Indikation sein. Die bevorrateten Ersatzteile haben zum 01.12.2011 einen Lagerwert von 3.558.189,86 € netto.

Ein anderweitiger Einsatz der Fahrzeuge außerhalb des Netzes „Bayerisches Oberland“, deren Veräußerung, Umbaumaßnahmen sowie deren Ausmusterung sind nur im Einvernehmen mit dem Förderungsgeber zulässig. Eine Nichteinhaltung kann zu einer anteiligen Rückforderung von Förderanteilen durch den Förderungsgeber führen. Die insoweit für die Bieter relevanten, zum Zeitpunkt Ende 2013 unter Berücksichtigung des Zweckbindungszeitraums in Bezug auf die Verkehrsvertragsdauer noch wirksamen Förderanteile können der Anlage 24 entnommen werden.

Das Verkehrsunternehmen hat das Risiko des zufälligen Untergangs und der Beschädigung der ihm übereigneten bzw. bei nicht stattgefundenem Betreiberwechsel in seinem Eigentum verbliebenen Fahrzeuge zu tragen. Untergegangene Fahrzeuge sind folglich zu ersetzen,

Beschädigungen sind auszubessern. Das Verkehrsunternehmen hat dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen und hält bis zum Auslaufen des Verkehrsvertrages die uneingeschränkte Zulassung der Fahrzeuge seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde für das Streckennetz des Netzes „Bayerisches Oberland“ aufrecht.

Nach Einschätzung der BEG sind durch den Übergang der Betriebsmittel in Form der zur Nutzung vorgegebenen Schienenfahrzeuge bzw. der zur Nutzung vorgegebenen Werkstatt vom derzeitigen Auftragnehmer auf einen etwaigen anderen Auftragnehmer die Voraussetzungen zur Anwendung von § 613a BGB gegeben. Die rechtliche Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 613a BGB vorliegend erfüllt sind, obliegt den Bewerbern. Informationen zu den vom Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmern finden sich in Anlage 30. Derzeit befindet sich die Bayerische Oberlandbahn in Tarifverhandlungen. Die Verhandlungen werden voraussichtlich erst im Januar 2012 abgeschlossen sein. Die beigefügte Liste stellt daher nur eine grobe Übersicht vorab dar. Die vollständigen Mitarbeiterdaten wird die BEG während des Ausschreibungsverfahrens nachreichen.

4.2 Anforderungen an darüber hinaus einzusetzende Fahrzeuge

Neben den Fahrzeugen des Typs „Integral“ sind vom künftigen Auftragnehmer weitere Fahrzeuge auszuwählen und zu beschaffen. Hierfür ist mit dem Angebot ein Fahrzeugkonzept vorzulegen. Die Anzahl dieser Fahrzeuge ist unter Berücksichtigung der Vorgaben aus den Ziffern 4.2.6 und 5.4.3 zu bemessen. Hinsichtlich dieser Fahrzeuge sind die im Folgenden genannten Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Fahrzeuge einzuhalten. Soweit einzelne der nachfolgend aufgeführten Anforderungen auch hinsichtlich der Fahrzeuge vom Typ „Integral“ zu beachten sind, ist dies ausdrücklich angegeben.

4.2.1 Technische Verfügbarkeit und Reservefahrzeuge

Bestandteil des Angebots muss ein Verzeichnis der auf den ausgeschriebenen Strecken zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge, ein Verzeichnis der vorgesehenen Reservefahrzeuge und eine Aufstellung der mit den Fahrzeugen im Rahmen des vorgesehenen Betriebskonzeptes zu erbringenden Fahrzeugkilometer sein, vgl. auch § 3 (C) Abs. 2 des Verkehrsdurchführungsvertrages (Anlage 0). Die Verkehrsleistung ist mit den Fahrzeugen des Typs „Integral“ und den weiteren im Angebot genannten Fahrzeugen zu erbringen.

In den vorgenannten Verzeichnissen sind die Fahrzeuge vom Typ Integral mit aufzuführen.

Mindestanforderungen:

- Gebrauchte Fahrzeuge sind zugelassen.
- Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge mindestens 120 km/h.
- Beim Einsatz der Fahrzeuge muss eine technische Verfügbarkeit von mindestens 99,5 %, d.h. maximal ein technisch bedingter Fahrzeugausfall (d.h. die Fahrleistung kann nicht erbracht werden) pro 200 Einsätze (unter „Einsatz“ ist eine Fahrt eines Zugs vom Ausgangs- zum Endbahnhof zu verstehen), garantiert werden. Zum Nachweis der technischen Verfügbarkeit ist eine entsprechende Erklärung des Herstellers, des Halters oder des Bieters dem Angebot beizufügen.
- Werden Neufahrzeuge eingesetzt, ist die geforderte Verfügbarkeit für jedes Fahrzeug vor Übernahme der Verkehrsleistungen über mindestens 5.000 Testkilometer nachzuweisen. Die Testkilometer sind unter praxisnahen Bedingungen zu erbringen, so dass alle technischen Funktionen auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft werden.
- Die Verfügbarkeit aller zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme erforderlichen Fahrzeuge muss sichergestellt sein. Der Bieter hat die beabsichtigte Zeitplanung für die Fahrzeug-

beschaffung mit Bestell-, Liefer- und Zulassungsterminen des Herstellers sowie die Planung des Probetriebs für sämtliche Fahrzeuge mit seinem Angebot vorzulegen (vgl. auch Ziffer 12. Verpflichtungen im Vorfeld der Betriebsaufnahme).

- Anforderungen an die Reservefahrzeuge:
 - Als Reservefahrzeuge sind zwei Fahrzeuge vom Typ „Integral“ sowie ein weiteres Fahrzeug vorzuhalten.
 - Reservefahrzeuge müssen die gleichen Mindestanforderungen wie die Fahrzeuge des Regelbetriebs erfüllen.
 - Ein Reservefahrzeug ist ein Fahrzeug, das ständig für die in diesem Vergabeverfahren ausgeschriebenen Betriebsleistungen zur Verfügung steht und bei störungsfreier Abwicklung der Leistungen zu keinem Zeitpunkt des Tages für die Betriebsleistungen eingesetzt wird. Ein Hinweis des Bieters auf einen eventuell vorhandenen Konzernpool erfüllt diese Vorgabe nicht.
 - Sollte es nach der Betriebsaufnahme infolge deutlicher Nachfragesteigerungen zu einem höheren Fahrzeugbedarf im Regelbetrieb kommen, können abweichend hiervon weitere Fahrzeuge der Reserve nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber auch im Regelbetrieb eingesetzt werden.
 - Bei Nichtverfügbarkeit eines Reservefahrzeugs für einen geplanten Einsatz hat der Bieter ausreichende Kapazitäten anderweitig auf eigene Rechnung sicherzustellen.
 - Die Anzahl und Stationierung von Reservefahrzeugen ist innerhalb des zum Einsatz vorgesehenen Netzes so zu bemessen, dass technisch bedingte, vom Fahrzeug verursachte Zugausfälle, vermieden werden können. Ein entsprechendes Konzept, in dem die Anzahl und Stationierung der Reservefahrzeuge verbindlich dargestellt werden, ist im Angebot vorzulegen.

4.2.2 Zulassung der Fahrzeuge

Mindestanforderungen:

- Sämtliche zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge müssen drei Monate vor Betriebsaufnahme ausgeliefert sein und über alle erforderlichen Zulassungen verfügen. Diese Zulassungsdokumente der Fahrzeuge und Fahrzeugausrüstung der zuständigen Zulassungsbehörden sind der BEG spätestens drei Monate vor Betriebsaufnahme in Kopie vorzulegen (vgl. Ziffer 12.1 Betriebsaufnahmekonzept).

Auf die Regelung über Vertragsstrafen in § 5a des Verkehrsdurchführungsvertrags wird hingewiesen (vgl. Anlage 0).

4.2.3 Fahrdynamik

Mindestanforderungen:

- Die Fahrdynamik der Fahrzeuge muss dafür ausreichen, dass die "theoretisch erreichbaren Fahrzeiten" nach Ziffer 3.5 Fahrzeitrechnung eingehalten werden. Vom Verkehrsunternehmen sind hierzu im Angebot alle technischen Daten gemäß gültiger Normen (z.B. Fahrzeugmassen gemäß DIN 25008, Nennleistung des Antriebs am Radumfang etc.) der für den Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge vorzulegen, die für eine Fahrzeitrechnung erforderlich sind, insbesondere Zugkraft-Geschwindigkeitsdiagramm, Angaben zur Fahrzeugmasse und zum Fahrwiderstand. Hierzu ist ausreichend, das beigefügte Datenblatt (vgl. Anlage 7) vollständig und richtig auszufüllen und dem Angebot beizufügen. Außerdem ist sicher zu stellen, dass diese Daten bei DB Netz für die geforderten Fahrzeitrechnungen hinterlegt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass ein unvollständig bzw. falsch

ausgefülltes Datenblatt zum Ausschluss des betreffenden Angebotes führen kann. Der Auftraggeber empfiehlt daher, bei Unklarheiten und Unplausibilitäten rechtzeitig Rücksprache mit den entsprechenden Fachstellen bei den Herstellern und bei DB Netz zu halten.

4.2.4 Traktion und Fahrzeugkonfiguration

Mindestanforderungen:

- Fahrdrahtunabhängige Traktion ist vorzusehen.
- Die Voraussetzungen für schnelles Stärken und Schwächen sind sicherzustellen. Die diesbezüglichen Fahrplanvorgaben in Anlage 2 müssen eingehalten werden.
- Als Grundeinheit sind bauartidentische Fahrzeugkonfigurationen (Triebzüge, Lok, Wagen) gleicher Kapazität und Ausstattung vorzusehen, die zu Mehrfacheinheiten gekuppelt werden können.
- Die Kompatibilität sämtlicher Fahrzeuge muss im Zugverband untereinander sichergestellt sein (Türsteuerung, FIS-Daten, etc.).
- Die Kompatibilität mit den Fahrzeugen vom Typ „Integral“ ist nicht erforderlich.

4.2.5 Einstiegsverhältnisse

Im Rahmen des Angebots sind die vorgesehenen Einstiegsverhältnisse als bemaßte und leserliche Skizzen darzustellen. Hierbei ist insbesondere auf die zwischen Fahrzeug und Bahnsteig verbleibenden horizontalen und vertikalen Spaltmaße unter Berücksichtigung der Spaltüberbrückung und Schiebetritte einzugehen.

Mindestanforderungen:

- Alle Bahnsteige gemäß Ziffer 3.3 Halte müssen bedient werden können.
- In den Eingangsbereichen ist eine Fußbodenhöhe von min. 710 bis max. 810 mm über SO gefordert.
- Der Fußboden darf in direkter Verbindung zwischen zwei gegenüberliegenden Einstiegen auf Breite der lichten Einstiegsweite eine maximale Neigung von 2° aufweisen.
- Sämtliche Fahrzeuge sind an allen Einstiegen mit Trittstufen auszurüsten, die einen Zustieg von allen Bahnsteigen, ermöglichen, die niedriger als 550 mm über SO sind.
- Je Zugteil, der von benachbarten Zugteilen während der Fahrt nicht erreichbar ist, muss an jeder Einstiegseite eines solchen Zugteils jeweils mindestens eine vom Zugpersonal bedienbare technische Einstieghilfe verfügbar sein, mit der auch mobilitätsbehinderte Personen Bahnsteige mit einer Höhe von 760 bis 850 mm über SO zum Ein- und Ausstieg ohne Voranmeldung nutzen können. Zudem muss über eine technische Einstieghilfe, welche die vorgenannten Kriterien erfüllt, auch der Zustieg an der Station Tegernsee sichergestellt werden. Die betroffenen Bahnsteige sind mindestens 40 cm über SO hoch. Es ist zulässig, mit der Tegernsee-Bahn Betriebsgesellschaft mbH eine Vereinbarung zu schließen, nach der (entsprechend der aktuell praktizierten Lösung) eine Rampe im Bahnhof hinterlegt wird, die im Bedarfsfall durch das Zugpersonal bedient wird.

4.2.6 Kapazität

Die Vorgaben bezüglich der Zugbildung und der erforderlichen Mindestsitzplatzkapazitäten sind einzuhalten, vgl. Ziffer 5.4.3 Zugbildung und Platzkapazitäten. Diese Anforderungen gelten sowohl für die Fahrzeuge vom Typ „Integral“ als auch für die weiteren, vom künftigen Auftragnehmer ausgewählten Fahrzeuge.

4.2.7 Innenausstattung

Im Rahmen des Angebots ist die vorgesehene Innenausstattung der zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge darzustellen. Folgende Ausstattungsmerkmale sind dabei vorzusehen:

Mindestanforderungen:

- 1.-Klasse-Bereich, räumlich und akustisch vom übrigen Innenraum getrennt sowie durch Piktogramme und Klassenziffern kenntlich gemacht. Er muss an den Fahrzeugaußenseiten farblich durch den international anerkannten 1.-Klasse-Streifen erkennbar sein.
- Innerhalb einer Wagenzugeinheit von mehr als einem Reisezugwagen bei lokbespannten Zügen oder innerhalb einer Triebzugeinheit muss eine Durchgangsmöglichkeit gegeben sein. Eine Durchgangsmöglichkeit zwischen zwei oder mehr gekuppelten Triebzug- bzw. Wagenzugeinheiten ist dabei aber nicht erforderlich.
- Die Fahrgasträume sind mit Ausnahme der Mehrzweckbereiche wirkungsvoll vor Zugluft bei geöffneten Türen zu schützen.
- Gepolsterte Sitze mit jeweils mindestens einer Armlehne sind vorzusehen. Bei Klappsitzen müssen keine Armlehnen vorgesehen werden. Sitze, die mit Ausnahme einer klappbaren Sitzfläche vollumfänglich den übrigen fest eingebauten Sitzen entsprechen, gelten hierbei nicht als Klappsitze.
- Klappsitze dürfen in den Einstiegen sowie in Bereichen, in denen die Breite des Durchgangs durch sitzende Personen auf lichte Maße unter 500 mm beschränkt würde, nicht vorgesehen werden.
- Sitzteiler bei Vis-à-vis-Anordnung mindestens 1.700 mm.
- Sitzteiler bei Reihenbestuhlung mindestens 800 mm.
- Die Reihenbestuhlung darf 50 % der fest installierten Sitzplätze nicht überschreiten (Klappsitze gelten als nicht fest installierte Sitzplätze). Wünschenswert ist jedoch in jedem Fall das Angebot beider Bestuhlungsarten.
- Die Gangbreite darf auf Höhe der Armlehnen 500 mm nicht unterschreiten.
- Eine 2+3-Bestuhlung darf erst in Bereichen ab einer lichten Innenraumbreite von 2.900 mm auf Höhe der Sitzflächen vorgesehen werden. Sie darf dann 70 % der fest installierten Sitzplätze nicht überschreiten.
- Gepäckablagen; hierbei wäre wünschenswert, wenn jedem Sitzplatz beispielsweise in Form von Quergepäckablagen ausreichend Stauraum zugeordnet würde.
- Klimaanlage mit Auslegung nach VDV 180 oder EN 14750-1.
- Pro räumlich getrenntem Fahrgastraum (Einstiegsräume und Wagenübergänge haben i.d.S. trennende Funktion) mindestens zwei im Bedarfsfall (Ausfall der Klimaanlage) öffnungsfähige Fenster, idealerweise in räumlich diagonaler Anordnung.
- Reine Nichtraucherfahrzeuge.
- Pro Sitzplatz zumindest ein Kleiderhaken.
- Ein geringer Innenschallpegel von weniger als 74 dB (A) bei Fahrt mit Höchstgeschwindigkeit und Funktion sämtlicher Hilfsbetriebe.
- Je angefangene 170 Sitzplätze muss eine Toilette vorhanden sein. Werden mehrere Toiletten pro Zugteil vorgesehen, muss nur eine dieser Toiletten als barrierefreie Universaltoilette vorgesehen werden. Alle anderen Toiletten können als konventionelle Standardtoilette ausgeführt werden (zur Barrierefreiheit siehe Ziffer 4.8).
- Gut lesbare Displays innen und außen zur Fahrgastinformation (vgl. Ziffer 5.5.2).

- Möglichkeit zu Lautsprecherdurchsagen im Fahrzeug und vom Fahrzeug bei geschlossenen Türen nach außen.
- Jeder Zugteil, der während der Fahrt nicht von einem anderen Zugteil erreichbar ist, muss über mindestens einen von einem Einstieg aus barrierefrei zu erreichende Mehrzweckbereiche zum Transport sperriger Gegenstände, wie z.B. Fahrräder, Ski und Kinderwagen, verfügen. Es wäre wünschenswert, wenn diese in der Größe und Ausstattung variabel sind, z.B. für ein besonders hohes Aufkommen an Fahrrädern im Sommer bzw. Ski im Winter. Die Variabilität sollte dabei über den Einsatz klassischer Klappsitze deutlich hinausgehen.
- Notrufsprechtasten für eine Verbindung zum Triebfahrzeugführer im Fahrgastraum. Bei der Anordnung der Tasten sind die Belange behinderter Fahrgäste zu berücksichtigen.
- Für einsteigende, stehende oder sich im Zug bewegende Fahrgäste muss jederzeit eine Haltemöglichkeit (Haltestange o.ä.) erreichbar sein.
- Abfallbehälter sind in ausreichendem Umfang vorzusehen.
- Anschriften und Piktogramme müssen für Rollstühle und Kinderwagen sowie Schwerbehindertensitzplätze vorhanden und gut lesbar sein. Mehrzweckbereiche sowie 1. und 2. Klasse sind zu kennzeichnen. Ggf. sind spezifische Funktionen (Fahrradstellplatz, Ruhebereich, Steckdosen etc.) separat zu kennzeichnen.
- Im Falle des Einsatzes von Gebrauchtfahrzeugen verpflichtet sich das Verkehrsunternehmen, binnen 6 Monaten nach Betriebsaufnahme sämtliche Fahrzeuginnenräume und Außenhüllen einer vollständigen und intensiven Grundreinigung und Wiederauffrischung zu unterziehen, so dass die Fahrzeuge für den Fahrgast in einem möglichst neuwertigen Zustand erscheinen. Insbesondere sind alle Sitz-, Rückenpolster und Kopfstützen auszu-tauschen sowie die Armlehnen und alle beschädigten oder verschlissenen übrigen Ausstattungsgegenstände aufzuarbeiten oder nötigenfalls auszutauschen.

Wertungsrelevante Angebotsaussagen:

- Im Angebot enthaltene verbindliche Ausstattungsmerkmale der Fahrzeuge und verbindliche Vorkehrungen zur Variabilität des Mehrzweckbereiches, die über die hier genannten Mindestanforderungen hinausgehen, werden mit Blick darauf gewertet, wie der Fahrgastkomfort dadurch weiter erhöht wird. Sie werden Vertragsbestandteil.

Fahrzeugskizze:

Dem Fahrzeugkonzept ist zur besseren Veranschaulichung eine bemaßte und leserliche Skizze mit Grund-, Auf- und Seitenriss der zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge beizufügen. In dieser Skizze sind exemplarisch Sitzteiler zu bemaßen. Werden unterschiedliche Sitzteilergrößen vorgesehen, ist jede Sitzteilergröße exemplarisch zu bemaßen. In der Skizze sind darüber hinaus insbesondere die Fläche des Mehrzweckbereiches, die Anordnung der Fenster, die Bestuhlung, die nutzbare Innenraumbreite auf Höhe der Sitzfläche, die Einrichtungen zur Fahrgastinformation und ggf. zusätzliche Ausstattungsmerkmale darzustellen.

4.2.8 Barrierefreiheit

Im Rahmen des Angebots sind entsprechende Angaben zur Barrierefreiheit der zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge zu machen. Die Fahrzeugausstattung und -vorrichtungen müssen für mobilitäts-, seh- und hörbehinderte Personen optimiert sein. Dazu sind die folgenden Mindestanforderungen zu erfüllen.

Mindestanforderungen:

- Mindestens zwei Rollstuhlplätze im Fahrgastraum pro Zugteil mit der Möglichkeit des gemeinsamen Reisens für mindestens zwei Rollstuhlfahrer. Die Abmessungen sind gemäß DIN18024-2 vorzusehen (1. Stellplatz inkl. Bewegungsraum mindestens 1.500 mm x 1.500 mm, weitere zusammenhängende Abstellplätze mindestens 1.300 x 900 mm).
- Für schwerbehinderte Personen sind geeignete Sitzplätze auszuweisen.
- Pro Zugteil, der nicht von anderen Zugteilen aus erreichbar ist, eine barrierefrei erreichbare Universaltoilette (frühere Bezeichnung: barrierefreie Toilette) in der Nähe eines Rollstuhlplatzes.
- Ein automatischer Türschließvorgang ist barrierefrei durch optische und akustische Signale dem Fahrgast anzuzeigen.
- Die Einstiegstüren sind außen für sehbehinderte Fahrgäste mit geeigneten Mitteln ertastbar (Tastlippen o.ä.) auszurüsten.
- Im Hinblick auf sehschwache Fahrgäste sind die Ein-/Ausstiegsbereiche sowie mögliche Hindernisse wie Stangen oder Stufen kontrastreich auszuführen.
- Die Innen- und Außenbeschriftung ist für sehbehinderte Fahrgäste mit hohem Kontrast auszuführen.
- Anforderungstaster für das Zugpersonal in rollstuhlgerechter Höhe im Bereich der Einstiegstüren (innen und außen), die zu den Rollstuhlplätzen führen.

Darüber hinaus wird auf die in Ziffer 5.5.2 enthaltenen Anforderungen an die Barrierefreiheit der optischen Fahrgastinformationen verwiesen.

Wertungsrelevante Angebotsaussagen:

Folgende zusätzliche, über die hier genannten Mindestanforderungen hinausgehende Angebotsaussagen, die im Fahrzeugkonzept in Bezug auf die Barrierefreiheit gemacht werden, werden im Rahmen der Wertung berücksichtigt. Sie werden Vertragsbestandteil:

- Eine möglichst durchgängige Fußbodenhöhe mit stufenfreier Erreichbarkeit möglichst vieler Funktionen (hierzu zählt beispielsweise auch die 1. Klasse) im Zug für mobilitätsbehinderte Personen. Dabei ist die Bewertung umso besser, je mehr Funktionen des Zuges stufenfrei erreicht werden können.

4.2.9 Umwelteigenschaften

Ziel ist, die Belastungen der Umwelt durch die Fahrzeuge im Hinblick auf Energieverbrauch, Schadstoffe und Geräuschemissionen möglichst gering zu halten.

Mindestanforderungen:

- Der durchschnittliche Energieverbrauch (inklusive Klimaanlage, Hilfsbetriebe und ggf. Rekuperation) in Liter Kraftstoff bzw. in kWh (ggf. bei Akku-, Hybrid, und ähnlichen Fahrzeugen) ist bezogen auf 100 km anzugeben und in geeigneter Weise, z.B. durch Bestätigungen des Herstellers, zu belegen.

Die Energieeffizienz der zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge wird im Rahmen der Wertung berücksichtigt (vgl. Ziffer 2 Zuschlagskriterien).

4.3 Vorgabe einer zu übernehmenden und zu nutzenden Werkstatt

Die Durchführung der präventiven und korrektiven Wartung und Instandhaltung der für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzten Fahrzeuge hat in der Werkstatt Lenggries zu erfolgen. Diese befindet sich derzeit im Eigentum der Bayerischen Oberlandbahn GmbH.

Die Bayerische Oberlandbahn GmbH hat sich gegenüber der BEG verpflichtet, die Werkstatt Lenggries im Falle eines Betreiberwechsels an den künftigen Auftragnehmer zu verkaufen, den abzuschließenden Grundstückskaufvertrag notariell zu beurkunden (Preis für die notarielle Beurkundung: ca. 15.000 € netto) und dem künftigen Auftragnehmer das Eigentum am Kaufgegenstand zu verschaffen. Der Verkauf der Werkstatt von der Bayerischen Oberlandbahn GmbH an den künftigen Auftragnehmer entfällt, sofern es im Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens nicht zu einem Betreiberwechsel kommt.

Im Falle eines Betreiberwechsels verkauft die Bayerische Oberlandbahn GmbH die Werkstatt Lenggries zu den sich aus dem Grundstückskaufvertrag zwischen der Bayerischen Oberlandbahn GmbH und dem Auftragnehmer (vgl. Anlage 27) ergebenden Konditionen. Das im Vergabeverfahren obsiegende Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, im Falle eines Betreiberwechsels zum Erwerb der Werkstatt Lenggries, den als Anlage 27 beigefügten Grundstückskaufvertrag mit der Bayerischen Oberlandbahn GmbH zu schließen und diesen notariell beurkunden zu lassen. Hierzu ist das als Anlage 7 zur Aufforderung zur Angebotsabgabe beiliegende Formblatt zu verwenden.

Die Werkstatt Lenggries besteht aus einem im Jahr 1998 errichteten Altbau und einem im Jahr 2004 errichteten Neubau. Die Errichtung des Neubaus ist durch den Freistaat Bayern mit 75 % der förderfähigen Kosten gefördert worden. Im Falle eines Betreiberwechsels hat der künftige Auftragnehmer die Verpflichtungen aus den Zuwendungsbescheiden zu übernehmen. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Grundstückskaufvertrag nebst Anlagen.

Der abzuschließende Grundstückskaufvertrag sieht neben einem Eigentumsübergang der darin bezeichneten Grundstücke und der darauf befindlichen Werkstatt auch die Übereignung des sämtlichen Zubehörs, insbesondere der im Gutachten zur Werkstatt (Anlage 25) aufgeführten Betriebsvorrichtungen vor.

Diesem Gutachten sind auch weitere Einzelheiten zur Werkstatt, insbesondere zu deren Ausstattung und Zustand, zu entnehmen. Darüber hinaus erhalten die Bieter Gelegenheit, die Werkstatt von innen und außen zu besichtigen.

Das Gutachten zur Werkstatt (Anlage 25) beschreibt in Kapitel 6 auf Seite 10 die Berücksichtigung der Förderung durch den Freistaat Bayern zur Ermittlung des Verkehrswertes der Werkstatt Lenggries. Das Gutachten berücksichtigt eine Fördersumme von 3.806.595 Euro. Der BEG liegen Informationen vor, dass die Fördersumme höher ausgefallen ist und insgesamt 4.165.000 Euro an Zuwendungen ausbezahlt wurden. Diese Angaben werden derzeit noch geprüft. Das Gutachten (Anlage 25) sowie der Kaufvertrag (Anlage 27) werden bei Änderung der Fördersumme angepasst. Der Kaufpreis fällt in diesem Fall entsprechend geringer aus. Die Änderungen werden während des Ausschreibungsverfahrens nachgereicht.

Nach Einschätzung der BEG sind durch den Übergang der Betriebsmittel in Form der zur Nutzung vorgegebenen Schienenfahrzeuge bzw. der zur Nutzung vorgegebenen Werkstatt vom derzeitigen Auftragnehmer auf einen etwaigen anderen Auftragnehmer die Voraussetzungen zur Anwendung von § 613a BGB gegeben. Die rechtliche Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 613a BGB vorliegend erfüllt sind, obliegt den Bewerbern. Informationen zu den vom Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmern finden sich in Anlage 30. Derzeit be-

findet sich die Bayerische Oberlandbahn in Tarifverhandlungen. Die Verhandlungen werden voraussichtlich erst im Januar 2012 abgeschlossen sein. Die beigefügte Liste stellt daher nur eine grobe Übersicht vorab dar. Die vollständigen Mitarbeiterdaten wird die BEG während des Ausschreibungsverfahrens nachreichen.

Versorgungsverträge

Die Bayerische Oberlandbahn hat verschiedene Versorgungsverträge im Rahmen der Wartung und Instandhaltung der Fahrzeuge abgeschlossen. Anlage 31 beinhaltet eine Übersicht zu diesen Verträgen. Diese Verträge werden nicht vervielfältigt und an die Bewerber herausgegeben. Sie können bei der BEG nach einem vorher vereinbarten Termin während der Angebotsphase eingesehen werden.

Molinari Rail Austria GmbH hat zur Bauartbetreuung der Integrale eine Verpflichtungserklärung unterzeichnet, allen Bietern auf Anfrage ein Angebot für Ingenieurs- und sonstige technische Leistungen in Zusammenhang mit dem Betrieb und der Instandhaltung der Integral-Diesellokomotiven zu unterbreiten (siehe Anlage 32).

Altlastenuntersuchung

Die Bayerische Oberlandbahn GmbH räumt den Bietern in dem Ausschreibungsverfahren die Möglichkeit ein, auf dem Grundstück der Bayerischen Oberlandbahn GmbH in Lengries Untersuchungen zum Zwecke der Feststellung von Altlasten durchzuführen.

Die Durchführung von Altlastenuntersuchungen steht unter folgenden Bedingungen:

- Das Untersuchungsverlangen muss mit einer Frist von 4 Wochen angekündigt und der Beginn, die Dauer, der genaue Untersuchungsort und die Untersuchungsmethode mit der Werkstattleitung der Bayerischen Oberlandbahn GmbH abgestimmt werden.
- Die Untersuchungsarbeiten dürfen erst nach einer Gefahrenunterweisung (Bahnbetrieb) durch die Bayerische Oberlandbahn GmbH beginnen.
- Der Fahrbetrieb und der Werkstattribetrieb der Bayerischen Oberlandbahn GmbH dürfen durch die Untersuchungen nicht gestört werden.
- Durch die Untersuchungen dürfen die Gebäude und Einrichtungen / Gegenstände in der Werkstatt und auf dem Grundstück nicht beschädigt werden.
- Alle durch die Untersuchungen entstandenen Abfälle sind durch die Bieter restlos zu beseitigen.

Die Bieter müssen sich im Gegenzug gegenüber der Bayerischen Oberlandbahn GmbH schriftlich und unwiderruflich verpflichten, dass sie die Bedingungen zur Kenntnis genommen haben und sich entsprechend verhalten werden sowie für alle durch oder in Zusammenhang mit den Untersuchungen entstandenen Schäden der Bayerischen Oberlandbahn GmbH zu haften und die Bayerische Oberlandbahn GmbH insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen.